

Stolperfälle Krankengeld – Kleine Lücke mit großen Folgen für Patientinnen und Patienten sowie Ärztinnen und Ärzte

Vielen ist unbekannt, dass schon eine Unterbrechung von einem Tag zwischen zwei Krankschreibungen bei Krankengeldbezug schwerwiegende Folgen nach sich ziehen kann. Dies betrifft insbesondere Patientinnen und Patienten, die während der Krankschreibung ihren Arbeitsplatz verlieren. Sie können bei einer Lücke in der Krankschreibung sowohl ihren Anspruch auf Krankengeld als auch ihren Versicherungsschutz verlieren. Aber auch für Ärztinnen und Ärzte wird das Thema relevant, da sie bei falscher Beratung regresspflichtig (für das Krankengeld und die Krankenversicherung) werden können.

Wann besteht Anspruch auf Krankengeld?

Krankschreibung bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis (Regelfall):

Ist eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer länger als sechs Wochen krankgeschrieben hat sie bzw. er Anspruch auf Krankengeld von der Krankenkasse. Der Anspruch auf Krankengeld besteht von dem Tag, an dem die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ausgestellt wird. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hat ab dem Tag der ärztlichen Feststellung Gültigkeit.

Läuft diese aus und Sie sind weiterhin krank, müssen Sie, um durchgängig Krankengeld beziehen zu können, spätestens am nächsten Werktag nach Ende Ihrer vorherigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erneut den Arzt aufsuchen. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage gelten nicht als Werktage. Endet die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beispielsweise am Freitag, muss spätestens am Montag eine ärztliche Folgebescheinigung ausgestellt werden (Rechtsgrundlage § 46 S.1 Nr.1 SGB V).

Krankschreibung bei Verlust des Arbeitsplatzes:

Kommt es während des Krankengeldbezuges zum Verlust des Arbeitsplatzes, z.B. durch das Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrages oder durch Kündigung, bleibt der Versicherungsschutz zunächst bestehen und das Krankengeld wird weiter ausgezahlt (nachwirkendes Versicherungsverhältnis). Voraussetzung ist auch hier eine lückenlose Krankschreibung, bei der eine Folgebescheinigung spätestens am nächsten Werktag nach Ende der vorherigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt wird.

Wichtig:

Bitte beachten Sie bei der Planung Ihres Arztbesuches die Öffnungszeiten der Arztpraxis, damit keine Lücke in Ihrer Krankschreibung entsteht. Der Beginn einer Arbeitsunfähigkeit kann nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung durch den Vertragsarzt drei Tage rückdatiert werden.

Was passiert, wenn doch eine Lücke in der Krankschreibung entsteht?

Bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis:

Bei einer Lücke in der Krankschreibung kommt es lediglich zum Aussetzen des Krankengeldes für die Zeit, in der keine Krankschreibung vorliegt. Sobald die Krankschreibung wieder gültig ist, wird auch das Krankengeld weiter ausgezahlt. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen.

Bei Verlust des Arbeitsplatzes während der Erkrankung:

Entsteht eine Lücke zwischen zwei Krankschreibungen, so sind die Folgen an dieser Stelle weitaus gravierender: Es erlöschen sowohl der nachwirkende Versicherungsschutz als auch der Anspruch auf Krankengeld dauerhaft und unwiderruflich. Das bedeutet: Die Patientin bzw. der Patient ist von einem auf den anderen Tag ohne Krankenversicherungsschutz, ohne Einkünfte und ohne Arbeit, hat aber wiederum keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, solange sie bzw. er krankgeschrieben ist.

Was sind nun Folgen bei einer „Lücke“ und Verlust des Arbeitsplatzes?

Es gibt folgende Versicherungsmöglichkeiten:

- Fortbestehen der Familienversicherung, wenn die Patientin bzw. der Patient verheiratet und der Ehemann bzw. -frau erwerbstätig ist
- Freiwillige kostenpflichtige Versicherung

Folgen für das Einkommen:

- Ist die Patientin bzw. der Patient **verheiratet und familienversichert**, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I und II
- Ist die Patientin bzw. der Patient **nicht verheiratet**, sind die medizinischen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, besteht Anspruch auf eine **Erwerbsminderungsrente**

Ist die Patientin bzw. der Patient wieder arbeitsfähig, kann sie oder er, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, **Arbeitslosengeld I** beantragen.

Falls kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht, müssen zunächst eventuell bestehende Rücklagen oder vorhandener Grundbesitz verkauft und aufgebraucht werden. Erst dann besteht der Anspruch auf **Arbeitslosengeld II** als letztes Auffangnetz.

Bei Fragen zu Folgen für das Einkommen/Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder II wenden Sie sich bitte an die Agentur für Arbeit. Bei Fragen zum Krankengeld wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.